Information bei der Beantragung von Ausweisdokumenten für Minderjährige

Wichtig bei Minderjährigen

Der Antrag von Ausweispapieren (Personalausweis, Reisepass und Kinderreisepass) für unverheiratete Minderjährige muss von beiden Elternteilen, wenn ihnen die elterliche Sorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam zustehen, gestellt werden.

Die persönliche Vorsprache eines Elternteils allein reicht aus, wenn die schriftliche Zustimmung des anderen Elternteils vorliegt. Für die Beantragung müssen Sie grundsätzlich persönlich zusammen mit Ihrem Kind bei der Ausweisbehörde vorsprechen.

Die gemeinsame elterliche Sorge wird bei folgenden Fällen angenommen:

- Eltern, die miteinander verheiratet sind und zusammen mit dem Kind unter der gleichen Adresse mit Hauptwohnung gemeldet sind
- Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, aber zusammen mit dem Kind unter der gleichen Adresse mit Hauptwohnung gemeldet sind.

Kann ein Elternteil aufgrund einer tatsächlichen Verhinderung (z.B. unbekannter Aufenthalt, Nichterreichbarkeit) die elterliche Sorge nicht ausüben, ist der andere Elternteil allein antragsberechtigt. Die tatsächliche Verhinderung ist der Pass- und Ausweisbehörde mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

Sofern eine gemeinsame elterliche Sorge und insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht in den oben genannten Fällen nicht vorliegen, ist dies durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Beschluss des Familiengerichts über das alleinige Sorgerecht beziehungsweise über das Aufenthaltsbestimmungsrecht (bei verheirateten/geschiedenen Eltern)
- Schriftliche Bestätigung des Jugendamtes, dass keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde (bei nicht verheirateten Eltern)

Rechtliche Grundlagen

- §1626a BGB Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; ...
- §1687 Abs. 1 BGB Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben